



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Entschädigung für die Heranziehung von Lehrern und Schülern zur  
Dienstleistung im Luftschutz. REM v. 27. 2. 41 - E III c 2855 III/40, E II a, E  
IV, E V, E VI (b)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

4. Im LS.-Absonderungsraum muß für jeden Kranken eine Liegestatt vorhanden sein. Zur Absonderung der Kranken voneinander ist die Verwendung von Wandschirmen aus Sperrholz, Pappe usw. dringend zu empfehlen. Das für die Pflege der Kranken erforderliche Gerät ist von den Pflegepersonen bereitzustellen.
5. Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen dürfen die Aborte der allgemeinen LS.-Räume nicht benutzen.
6. Jeder LS.-Absonderungsraum muß an der Außenseite seiner Zugangstür mit der deutlich lesbaren Aufschrift „LS.-Absonderungsraum für ansteckende Kranke“ versehen sein.

**Entschädigung für die Heranziehung von Lehrern und Schülern zur Dienstleistung im Luftschutz. REM vom 27. 2. 41 — E III c 2855 III/40 E II a, E IV, E V, E VI (b)**

Zur Behebung aufgetretener Zweifel bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsluftfahrtminister und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und dem Herrn Reichsminister der Finanzen über die Auslegung der Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Erlaß des Reichsluftfahrtministers und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 17. Mai 1939 — RMBliV. S. 1195 —)<sup>1)</sup> folgendes:

1. Als gewöhnliche Arbeitszeit im Sinne des § 1 Ziffer 3 der genannten Ausführungsbestimmungen gilt bei Lehrkräften die Pflichtstundenzahl oder das übliche Stundenmaß.

2. Schülern, die im Schulgebäude zur Dienstleistung im Luftschutz eingesetzt werden, ist ein Zehrgeld nach Maßgabe des § 1 Ziffer 3 der genannten Ausführungsbestimmungen zu zahlen, obwohl sie nicht Gehalts- oder Lohnempfänger sind.

3. Die Entschädigung nach § 1 Ziffer 3 ist auch im Falle der Ableistung von Nachtdienst zu zahlen. Als Uebernachtung im Sinne des § 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz gilt nur die Uebernachtung außerhalb des Wohnsitzes.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung.

**Luftschutzdienst der ehemals ausgleichsdienstpflichtigen Studenten. REM v. 1. 8. 41. — K I b 8600/7. 7. (485), W (b)**

Nach einem zwischen dem Sozialpolitischen Amt der Reichsstudentenführung und dem Reichsluftschutzbund getroffenen Abkommen sind die ausgleichsdienstpflichtigen Studierenden zum weitaus größten Teil im Luftschutzdienst ausgebildet worden. Mit Rücksicht auf die hierfür aufgewendeten erheblichen Mittel ist es von Wichtigkeit, daß diese hochwertigen Kräfte auch nach Beendigung des studentischen Ausgleichsdienstes dem Reichs-

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. 289.